

6. Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung  
Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelcarport,  
Flst. Nr. 3766 in Berlichingen
7. Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung  
Nutzungsänderung bestehender Garagen in Lager und Büro,  
Flst. Nr.1316 in Bieringen

8. Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung  
Neubau einer Überdachung für Stellplätze,  
Flst. Nr. 1316 in Bieringen
  9. Sonstiges
- Interessierte sind herzlich zur Sitzung eingeladen.  
gez. **Joachim Scholz**, Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Schöntal

Ortsteil Sindeldorf

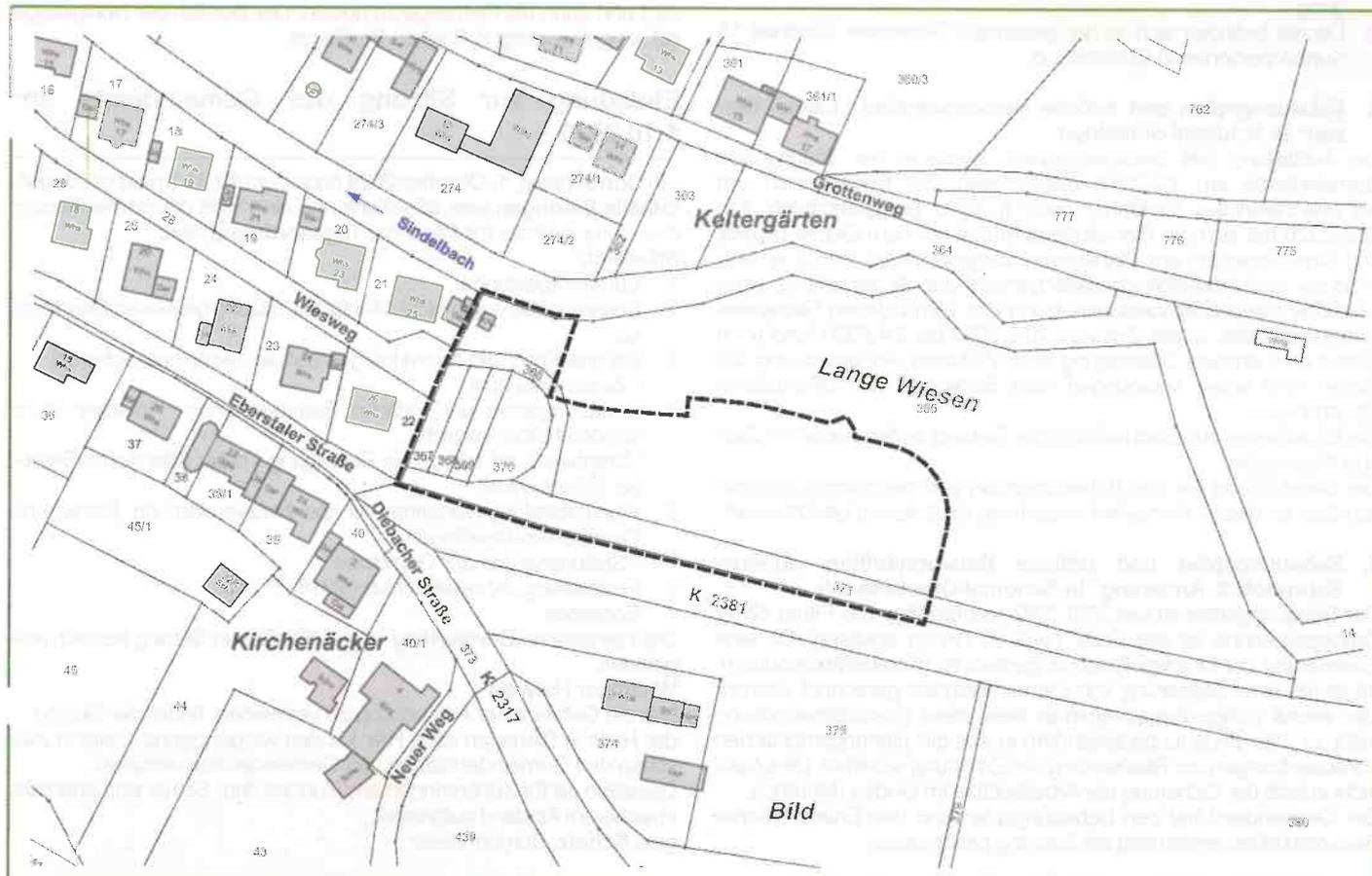
Bebauungsplan „Lange Wiesen“

Inkrafttreten des Bebauungsplanes sowie der zusammen mit dem Bebauungsplan nach § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Gemeinde Schöntal hat in öffentlicher Sitzung am 15.9.2020 den Bebauungsplan „Lange Wiesen“ im Ortsteil Sindeldorf sowie die mit dem Bebauungsplan erlassenen örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Sindeldorf und grenzt östlich an die Wohnbebauung des Wieswegs, nördlich an die K 2381 und südlich an den Sindelbach an.

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.



**Der Bebauungsplan sowie die mit dem Bebauungsplan erlassenen örtlichen Bauvorschriften treten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Der Bebauungsplan „Lange Wiesen“ einschließlich der Begründung sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften können im Rathaus der Gemeinde Schöntal während der üblichen Dienststunden sowie im Internet auf der Homepage der Gemeinde Schöntal eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger **Entschädigungsansprüche** im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim **Entschädigungspflichtigen** zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von **Entschädigungsansprüchen** wird hingewiesen.

Für die Geltendmachung der Verletzung von **Vorschriften** wird auf § 215 BauGB hingewiesen. Danach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des **Flächennutzungsplans** und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des **Abwägungsvorgangs**,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für **Baden-Württemberg** (GemO) in der aktuellen Fassung oder von aufgrund der GemO erlassenen **Verfahrensvorschriften** ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen.

Schöntal, 21.9.2020

gez. **Joachim Scholz**, Bürgermeister